



1. Einordnung

Zur Durchführung der Vereinssatzung gibt sich der Verein durch Beschluss des Vorstandes des Neusser Kanu-Club e.V. (im Folgenden kurz „NKC“ genannt) verschiedene Ordnungen.

Diese Hausordnung legt die Verhaltensregeln bei Nutzung der vereinseigenen Räumlichkeiten (Clubraum, Bootslager, sanitäre Einrichtungen, nebst Terasse und Parkplätzen) fest.

Die genutzten Räumlichkeiten des NKC sind Teil einer Eigentümergemeinschaft in den Objekten „Am Sporthafen 7“ und „Am Sporthafen 8/9“. Wir, die Mitglieder und Gäste des NKC, legen Wert auf einen rücksichts- und respektvollen Umgang mit unseren Miteigentümern, deren Mietern und Nachbarn.

Die Hausordnung konkretisiert die Rechte und Pflichten gem. §§ 11 – 14 der Vereinssatzung.

2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Bootshauses richten sich nach dem allgemeinen Sport- und Trainingsbetrieb. Darüber hinaus ist das Bootshaus regelmäßig zu sozialkontakt pflegenden Treffen oder an mit dem Vorstand abgestimmten Terminen außerhalb des Sportbetriebs geöffnet; Termine sollten bekannt gemacht werden.

In der Zeit von 22.00 – 7.00 Uhr gilt die Nachtruhe.

Vereinsveranstaltungen sowie private Feiern sind frühzeitig mit dem Bootshauswart und dem Vorstand abzustimmen.

3. Hausrecht

Der Vorstand nimmt auf der gesamten Anlage das Hausrecht wahr. Er bzw. Beauftragte des Vorstands haben das Recht, in geeigneter Weise für die Beachtung dieser Bestimmungen zu sorgen. Der Bootshauswart trägt darüber hinaus Verantwortung für die gesamte Vereinsanlage.

Die Sauberhaltung und Ordnung in allen Räumen sowie die Aufsicht auf dem gesamten Vereinsgelände obliegt – unbeschadet der Rechte des Vorstands – dem Bootshauswart. Insoweit übt auch er das Hausrecht aus. In strittigen Fällen ist seinen Anordnungen bis zu einer abschließenden Entscheidung durch den Vorstand Folge zu leisten.



4. Nutzung der vereinseigenen Räumlichkeiten

4.1 Nutzung durch Vereinsmitglieder

Es wird erwartet, dass alle Mitglieder

- die vereinseigenen Räumlichkeiten und das Eigentum des Vereins pfleglich und schonend behandeln,
- entstandene Schäden an Anlagen und Sportgeräten unverzüglich dem Vorstand bzw. den zuständigen Fachwarten melden,
- sich für die Ordnung und Sauberkeit der gesamten Anlage mitverantwortlich fühlen und in gegenseitiger Achtung Rücksicht aufeinander nehmen.

Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Benutzung der Anlage ohne Aufsicht nicht gestattet. Durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Vorstand kann die Benutzung der Anlage auch jugendlichen Mitgliedern ab 16 Jahren gestattet werden. Jugendliche ab 16 Jahren, die sich ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten auf der Anlage aufhalten, haben sie bis 22.00 Uhr zu verlassen.

Während der Trainingsstunden wird die Aufsicht durch die Trainer / Übungsleiter oder sonstige Beauftragte des Vorstands ausgeübt.

Ein erwachsenes Vereinsmitglied, das Jugendlichen die Benutzung der Anlage außerhalb der Trainingsstunden gestattet, übernimmt damit die Verantwortung und Aufsicht. Auf das erhöhte haftungs- und privatrechtliche Risiko wird ausdrücklich hingewiesen, da eine Haftung des Vereins in diesen Fällen grundsätzlich abgelehnt wird.

4.2 Clubräume

Die Benutzung der Clubräume (Clubraum und zugeordnete Nebenräume) ist grundsätzlich jedem Vereinsmitglied mit Schlüsselgewalt im Rahmen der üblichen Öffnungszeiten gestattet. Die Benutzung dieser Räume durch Jugendliche ohne Schlüsselgewalt erfolgt während der Übungsstunden unter Aufsicht der Zuständigen (Trainer / Übungsleiter oder sonstige Beauftragte des Vorstands). Außerhalb dieser Zeiten nur mit Zustimmung anderer erwachsener Mitglieder oder des Bootshauswarts.

Die Benutzung des Clubraums in nasser Sportbekleidung ist untersagt.

Das Rauchen ist in allen geschlossenen Räumen untersagt; der Vorstand behält sich das Recht vor, ein Rauchverbot auf der gesamten Anlage (Außenanlage) zeitweise oder ganz einzuführen.



4.3 Sauberkeit und Ordnung

Der Neusser Kanu-Club e.V. stellt seinen Mitgliedern das Bootshaus zur Ausübung des Wassersports, zu gemeinschaftsfördernden und jugendpflegerischen Veranstaltungen, zu Zusammenkünften und zum Zwecke der Erholung zur Verfügung. Dies erfordert von den Vereinsmitgliedern das Zusammenwirken aller Kräfte zur Pflege und Erhaltung der Vereinsanlagen.

Das Aufbewahren von leicht brennbaren oder explosiven Stoffen und Flüssigkeiten, das Abstellen von anderen, nicht unmittelbar dem Zwecke des Wassersports dienenden Gegenständen und das Benutzen von offenem Feuer sind in den Bootsräumen streng untersagt.

Das Auswaschen von Kleidung in den Duschen und Umkleideräumen ist nicht gestattet; darüber hinaus dienen die Vereinsräume nicht als Trockenräume.

Das verwendete Geschirr ist nach der Nutzung gereinigt in den Schrank zu räumen.

4.4 Wasser, Energie

Gas, Wasser und Strom sind im üblichen Rahmen sparsam zu verbrauchen, In allen Räumen hat der Letzte das Licht abzuschalten, sofern die Räume nicht mit Bewegungsmeldern ausgerüstet sind.

5. Nutzung der Parkplätze

Die Parkplätze vor dem Gebäude „Am Sporthafen 7“ sind ausschließlich für die vereinseigenen Fahrzeuge reserviert.

6. Schlüssel

Alle Mitglieder, denen gemäß § 4.1 dieser Ordnung die Benutzung der Anlage gestattet wird, erhalten gegen Hinterlegung einer Pfandsumme einen Anlagenschlüssel. Er ist sorgfältig aufzubewahren und darf keinesfalls ausgeliehen oder nachgefertigt werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Anlage und das Bootshaus unter Verschluss zu halten. In den Bootsräumen müssen die Außentüren von außen abgeschlossen werden.

Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich dem Bootshauswart anzuzeigen. Für Schäden, die aus Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften oder aus dem Verlust eines Schlüssels entstehen, haftet das Mitglied bzw. die Erziehungsberechtigten.

Schlüssel sind bei Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß § 10 der Vereinssatzung gegen Rückerstattung der gezahlten Summe zurückzugeben.

7. Bootsliegeplätze

Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten hat jedes Mitglied Anspruch auf einen Bootsliegeplatz, wenn es seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachhaltig zuwiderhandelt.



Die Zuweisung der Bootsliegeplätze obliegt dem Bootshauswart. Dabei ist die Benutzung der Boote für den Kanusport zu berücksichtigen. Liegeplätze für Boote, die nachweisbar längere Zeit nicht benutzt wurden, können gekündigt werden.

Boote sind in sauberem und trockenem Zustand auf den zugewiesenen Bootsliegeplätzen ordnungsgemäß unterzubringen. Zubehör kann in und bedingt auf den Booten in dem Maße gelagert werden, dass die Nutzung der angrenzenden Plätze nicht beeinträchtigt wird. Für Schäden haftet der Verursacher. Eine Versicherung gegen Verlust, Beschädigung, usw. über den NKC besteht nicht.

Es gelten die aktuellen Regelungen aus der Beitrags- und Gebührenordnung.

8. Vereinsboote

Der NKC stellt seinen Mitgliedern Boots- und Ausstattungsmaterial zur Nutzung im Rahmen der Vereinsaktivitäten bereit. Einzelheiten dazu sind in der Beitrags- und Gebührenordnung aufgeführt.

Bei Wanderfahrten kann der Vorstand an Mitglieder Boote verleihen, die über kein geeignetes Boot verfügen.

Alle Bootsnutzer haben das Eigentum des Vereins sorgsam und im Zweifel besser als Ihre eigenen Sachen zu behandeln. Für verursachte Schäden haftet der Benutzer. Falls er den Schaden nicht umgehend beseitigt, wird die Reparatur auf seine Kosten ausgeführt.

9. Fundsachen

Zurückgelassene oder nicht ordnungsgemäß gelagerte Gegenstände werden als Fundsachen behandelt und sichergestellt. Fundsachen, bei denen der Eigentümer trotz Bekanntmachung nicht zu ermitteln ist, gehen nach einer angemessenen Frist (6 Wochen nach Bekanntmachung) in das Vereinseigentum über.

10. Bootshausinventar

Die unberechtigte Entnahme von Privat- oder Vereinsbooten und Zubehör ist verboten. Im Zweifel ist die Berechtigung bei Privateigentum auf Verlangen nachzuweisen. Bootshausinventar und sonstige Geräte dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Bootshauswartes oder einer Aufsichtsperson (z.B. Vorstand oder Übungsleiter) entnommen werden.

11. Veranstaltungen

11.1 Vereinsinterne Veranstaltungen

Vereinsinterne Veranstaltungen sind dem Vorstand rechtzeitig anzuzeigen und bedürfen, soweit sie nicht vom Vorstand anberaumt werden, seiner vorherigen Zustimmung.



11.2 Veranstaltungen durch Vereinsmitglieder

Veranstaltungen durch Vereinsmitglieder sind mit dem Bootshauswart abzustimmen und bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Das NKC-Mitglied stellt dem Bootshauswart eine Kautions von 200,00 € in bar zur Verfügung, die ihm nach ordnungsgemäßer Übergabe inkl. der Reinigung der vereinseigenen Räumlichkeiten erstattet wird.

11.3 Vereinsfremde Veranstaltungen

Vereinsfremde Veranstaltungen sind durch den Vorstand zu genehmigen.

12. Haftung

Die Haftung für Personen- und Sachschäden jeder Art, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlage entstehen, ist demnach ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Schäden, die durch Verstöße gegen diese Hausordnung oder durch unsachgemäße Benutzung entstanden sind, haftet nicht der NKC, sondern der Verursacher.

Für abhanden gekommene Gegenstände, Bekleidungsgegenstände, Geld oder Wertsachen haftet der NKC nicht.

13. Inkrafttreten

Die Hausordnung wurde in der Vorstandssitzung am 06.02.2017 beschlossen; nach letzten Änderungen tritt sie in der vorliegenden Fassung mit Beschluss der Vorstandssitzung vom 06.02.2017 in Kraft.

Neuss, 06.02.2017

Der Vorstand